

Lunestedter Gewerbeverein

Satzung des Lunestedter Gewerbevereins

§1 Name

Der Name des Vereins lautet:

“Lunestedter Gewerbeverein“ mit dem Zusatz “e.V.“ nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Langen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Lunestedt, Landkreis Cuxhaven.

§ 3 Vereinszweck

1.

Der Verein verfolgt den Zweck, den lauterer Wettbewerb zu fördern, Maßnahmen der Verkaufsförderung und Werbung für die Mitglieder des Vereins zu planen und auszuführen.

2.

Der Verein kann Kooperationsverträge mit räumlich benachbarten Gemeinschaften und Vereinen vergleichbarer Art zum Zwecke der Gemeinschaftswerbung schließen. Der Verein erstrebt keine Erzielung von Gewinn.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen, Gewerbetreibende und selbstständig tätige Unternehmer der Gemeinde Lunestedt werden.

2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

3.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den lauterer Wettbewerb, um Verkaufsförderung, Entwicklung von Werbemaßnahmen oder um den Verein erworben haben.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

4.1. mit dem Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person,

4.2. durch Kündigung, die schriftlich an den Vorstand gerichtet sein muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,

4.3. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, wenn

- dem betroffenen Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
- wegen wettbewerbsschädigender Handlungen,

- wegen Rückstand der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein oder von Werbekostenbeiträgen von mehr als zwei Monaten, wenn Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Mahnung erfolgt,
- wegen vereinsschädigendem Verhalten.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

2.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder dürfen sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder, Familienangehörige oder durch solche Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.

3.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder sonstige Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von Zahlungen und Leistungen befreit werden.

§ 6 Beiträge zur Werbetätigkeit

1.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob und in welcher Höhe Zahlungen der Mitglieder für gemeinschaftliche Werbemaßnahmen zu leisten sind. Die Zahlungen können für jedes Geschäftsjahr neu oder auch für den Einzelfall festgelegt werden.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall Ratenzahlung auf zu leistende Zahlungen zu gewähren, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen besondere Umstände dies rechtfertigen.

Die Zahlungen und Vorauszahlungen sind nach Anforderung durch den Vorstand zu leisten.

§ 7 Geschäftsjahr

1.

Der Lunestedter Gewerbeverein hat mit dem 24. Januar 1994 begonnen und ist auf unbestimmte Zeit begründet. Der Lunestedter Gewerbeverein erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Verabschiedung der Jahresplanung,
3. Festsetzung der für die Jahresplanung zu leistenden Zahlungen,
4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, um im Einzelfall über Werbemaßnahmen oder Aktionen aus Anlass besonderer Veranstaltungen eine allgemeine Beschlussfassung herbeizuführen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

1.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss den Mitgliedern eine Woche vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar möglichst bis zum 30. September eines Jahres durchzuführen.

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
a.) auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes,
b.) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder.

4.
Jedes Mitglied ist berechtigt, bei dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen vier Tage vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein. Der Vorstand hat die fristgerecht eingereichten Anträge zwei Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch solche Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.
Das gleiche gilt, wenn es sich um Anträge handelt, für welche die Mitgliederversammlung nach der Satzung nicht zuständig ist.

5.
Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.
Es ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und darf von allen Mitgliedern

auf Wunsch eingesehen werden. Das Protokoll muss spätestens 4 Wochen nach dem Tage der Versammlung einsehbar zur Verfügung stehen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird die Anwesenheitszahl nicht erreicht, so ist die Versammlung zu vertagen und mit einer Frist von einer Woche neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig.

7.

Beschlüsse der Mitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte Mitglieder bindend.

8.

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, die von mindestens 1/3 der Gesamtzahl aller Mitglieder abgegeben werden müssen.

9.

Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich, die von zumindest einhalb aller Mitglieder abgegeben werden müssen.

§ 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 12 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung mit Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder geben. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher, der die Sitzungen des Vorstandes leitet, wählen.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

3.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Vorstandsmitglied stimmt nicht mit, wenn über einen Beschluss abgestimmt wird, der ihn selbst oder die juristische Person, der das Vorstandsmitglied angehört, betrifft.

4.

Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus den Diensten eines Mitgliedes ausscheidet oder das betreffende Mitglied aus dem Verein selbst ausscheidet, scheidet dieses Vorstandsmitglied zugleich aus dem Vorstand aus. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Sollte sich die Mitgliederzahl des Vorstandes auf weniger als drei verringern, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

5.

Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt werden kann, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.

6.

Die Sitzung des Vorstandes wird von dem Vorstandssprecher oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstandssprecher leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche von den Mitgliedern eingesehen werden können.

7.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die vorgesehene Jahresplanung vorzulegen.

§ 13 Vertretungsbefugnis

1.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.

Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen Beschlüsse des Vorstandes aus und sind an diese gebunden. Die Vertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, dass Verpflichtungen nur mit Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen im Rahmen der Jahresplanung eingegangen werden können. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,- € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn eine schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt. Das gilt auch für die Aufnahme von Bankkrediten.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Einzelfall Ausschüsse berufen und einzelne Mitglieder zur ehrenamtlichen Tätigkeit in dem jeweiligen Ausschuss ernennen.

Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Aufgabenstellung des Ausschusses ergebenden Tätigkeiten auszuführen und den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusstätigkeit zu unterrichten.

Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen, die auf Anweisung des Vorstandes aus Mitteln des Vereins erstattet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden.

2.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis verbleibt für die Zwecke der Abwicklung des Vereins bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern.

3.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfallens seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Lunestedt zu mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Wirksamkeitsklausel

Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

§ 18 Gerichtsstand

Über Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Verein oder von Mitgliedern des Vereins aus Anlass der Satzung entscheidet das Amtsgericht Langen ausschließlich.

Lunestedt, 24.01.1994

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Ralph Koschek

Rolf Horst

Diedrich Wetjen

Willi Hannott

Heinfried Teuber

Rolf Wienert

Fritz Holscher

Hans Steckahn